

Stadt Korntal-Münchingen

H A U P T S A T Z U N G

vom 26. September 1996

in der Fassung vom 01.04.2021.

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung (§ 1)
Abschnitt II	Gemeinderat (§§ 2, 3)
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats (§§ 4 bis 8)
Abschnitt IV	Ältestenrat (§ 9)
Abschnitt V	Bürgermeister (§ 10)
Abschnitt VI	Stellvertretung des Bürgermeisters (§ 11)
Abschnitt VII	Stadtteile (§ 12)
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen (§ 13)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 26. September 1996 folgende Hauptsatzung – letztmalig geändert am 09.08.2019 - beschlossen.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Ausschuss für Verwaltung und Soziales
- 1.2 Ausschuss für Technik und Umwelt

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung und Soziales gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse der Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (6) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Entlassung, Kündigung und Eingruppierung bei folgenden Funktionsstellen:
 - Fachbereichsleitung 1 „Steuerung und Service“
 - Fachbereichsleitung 2 „Familie, Bildung und Soziales“
 - Fachbereichsleitung 3 „Finanzen“
 - Fachbereichsleitung 4 „Stadtentwicklung“
 - Fachbereichsleitung 5 „Hoch- und Tiefbau“

(7) Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sind dem Gemeinderat in dessen nächster Sitzung mitzuteilen.

§ 7 Ausschuss für Verwaltung und Soziales

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung und Soziales umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personal, allgemeine Verwaltung,
- 1.2 Finanzen und Haushalt, einschließlich Abgaben,
- 1.3 Sicherheit und Ordnung,
- 1.4 Schulen und Kultur,
- 1.5 Soziales, Jugendpflege, Ausländerfragen, Integration,
- 1.6 Sport,
- 1.7 Vermietung und Verpachtung,
- 1.8 Friedhöfe,
- 1.9 Forst,
- 1.10 Eigenbetriebe und sonstige Betriebe gewerblicher Art (kaufmännischer Teil)
- 1.11 Grundstücksverkehr, soweit nicht in die Zuständigkeit des ATU fallend.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Verwaltung und Soziales über:

- 2.1 im Rahmen des Stellenplans die Ernennung, Einstellung, Entlassung, Kündigung und Eingruppierung der Beamten und Beschäftigten folgender Funktionsstellen:
 - Sachgebietsleitungen
 - Leitung Stadtbücherei
 - Leitungen Kinderbetreuungseinrichtungen
 - Bauhofleitung
 - Stabsstellenleitungen
 - Leitung Stadthalle
 - Kulturreferentin
- 2.2 Entscheidungen im Rahmen des Einigungsverfahrens nach dem Landespersonalvertretungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
- 2.4 die Stundung von Forderungen,
 - 2.4.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 24 Monaten und von mehr als 10.000 €,
 - 2.4.2 von mehr als 24 Monaten und von mehr als 10.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,
- 2.5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,

- 2.6 die Vermietung städtischer Wohnungen ohne Wertgrenzen sowie Verträge über die Nutzung sonstiger Grundstücke oder von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
- 2.8 die Aufnahme oder Umschuldung von Darlehen von mehr als 500.000 €,
- 2.9 die Übernahme von Bürgschaften von mehr als 25.000 € bis zu 150.000 €,
- 2.10 die Erteilung von Genehmigungen zur Zweckentfremdung von Wohnraum,
- 2.11 die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO von mehr als 100 € bis zu 10.000 €,
- 2.12 die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die im Einzelfall bis zu 100 € betragen, mindestens einmal vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung.
- 2.13 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch sowie die Enteignung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 500.000 €, soweit nicht in die Zuständigkeit des ATU fallend.

§ 8 Ausschuss für Technik und Umwelt

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Hoch, Tief- und Straßenbau,
 - 1.2 Bauleitplanung, Bodenordnung, besonderes Städtebaurecht,
 - 1.3 Grundstücksverkehr im Bereich Stadtentwicklung,
 - 1.4 Wirtschaftsförderung,
 - 1.5 Ver- und Entsorgung,
 - 1.6 Verkehr,
 - 1.7 Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.8 Feuerwehr,
 - 1.9 Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.10 Umweltschutz,
 - 1.11 Denkmal- und Landschaftspflege,
 - 1.12 Eigenbetriebe (technischer Teil).
- (2) Der Ausschuss für Technik und Umwelt wird über laufende Bauvorhaben bei für die Stadtentwicklung besonders bedeutsamen Verfahren zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 ff BauGB) informiert.
- (3) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:
 - 3.1 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB, sofern nicht nach § 11 dem Bürgermeister übertragen,

- 3.2 die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 100.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,
- 3.3 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Ausführung (Vergabeabschluss) eines Vorhabens aufgrund einer nach VOB/VOL zulässigen Ausschreibung (öffentlich, beschränkt oder ausnahmsweise freihändig) bei voraussichtlichen Gesamtkosten von 100.000 € bis zu 500.000 € je Gewerk sowie bei voraussichtlichen Gesamtkosten von bis zu 100.000 € je Gewerk, wenn die Kostenberechnung nicht eingehalten wird,
- 3.4 die Vergabe planerischer Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 20.000 € bis zu 100.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 3.2,
- 3.5 die Ablösung von Stellplätzen nach § 37 Abs. 5 LBO.
- 3.6 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch sowie die Enteignung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 500.000 €, soweit dies im Zusammenhang mit städtischen Bauprojekten, Verkehrswegen, städtebaulichen Verträgen, wohnbaulicher oder gewerblicher Entwicklung, Ausgleichsmaßnahmen sowie sonstigen Maßnahmen des Umweltschutzes steht.

IV. Ältestenrat

§ 9 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

V. Bürgermeister

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 100.000 € im Einzelfall,

- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000 € im Einzelfall,
- 2.3 im Rahmen des Stellenplans die Ernennung, Einstellung, Entlassung, Kündigung und Eingruppierung aller Beamten und Beschäftigten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Verwaltung und Soziales bzw. des Gemeinderates fallen,
- 2.4 die Gewährung von Arbeitsmarktzulagen für einzelne Beschäftigte entsprechend des Beschlusses der VKA-Mitgliedsversammlung bis zu einer Höhe von 20 Prozent der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe des/der jeweiligen Beschäftigten. Der Gemeinderat ist über die Arbeitsmarktzulagen jährlich zu informieren.
- 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Gehaltsvorschüssen,
- 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall,
- 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.7.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.7.2 über 6 Monate und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €,
- 2.8 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall bis zu 25.000 € beträgt,
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch sowie die Enteignung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 50.000 € im Einzelfall,
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 15.000 € im Einzelfall, ausgenommen die Vermietung städtischer Wohnungen,
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall,
- 2.12 die Aufnahme oder Umschuldung von Darlehen bis zu 500.000 €,
- 2.13 die Übernahme von Bürgschaften bis zu 25.000 €,
- 2.14 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.15 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.16 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO),
- 2.17 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden nach § 144 BauGB, sofern kein Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang einschließlich der Teilung eines Grundstücks oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich macht, wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde,

- 2.18.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 100.000 €,
- 2.18.2 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Ausführung (Vergabeabschluss) eines Vorhabens aufgrund einer nach VOB/VOL zulässigen Ausschreibung (öffentlich, beschränkt oder ausnahmsweise freihändig) bei voraussichtlichen Gesamtkosten bis zu 100.000 € je Gewerk, sofern die Kostenberechnung eingehalten wird,
- 2.18.3 die Vergabe planerischer Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten bis zu 20.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.17.1,
- 2.19 die Beauftragung der Freiwilligen Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- (3) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

VI. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein Beigeordneter bestellt.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

VII. Stadtteile

§ 12 Abgrenzung und Benennung der Stadtteile

- (1) Die frühere Stadt Korntal, die frühere Gemeinde Münchingen mit Ausnahme des Ortsteils Kallenberg, sowie der Ortsteil Kallenberg der früheren Gemeinde Münchingen bilden jeweils einen Stadtteil.
- (2) Die Namen der Stadtteile werden wie folgt geführt:
1. Korntal-Münchingen, Stadtteil Korntal
 2. Korntal-Münchingen, Stadtteil Münchingen
 3. Korntal-Münchingen, Stadtteil Kallenberg.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung ist seit dem 26. September 1996, die Euro-Beträge seit dem 01.01.2002, die Änderungen vom 01.04.2004 seit dem 08.04.2004, die Änderung vom 6.7.2006 seit dem 14.07.2006, die Änderung vom 13.12.2011 seit dem 23.12.2011, die Änderung vom 17.12.2013 seit dem 20.12.2013, die Änderung vom 05.07.2016 seit dem 29.07.2016, die Änderung vom 25.07.2019 seit dem 09.08.2019 und die Änderung vom 18.03.2021 seit dem 01.04.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Korntal-Münchingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Korntal-Münchingen, den 01.04.2021

gez.

Dr. Joachim Wolf

B ü r g e r m e i s t e r